

‡ (Requirirung von Zuckerrüben.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher Folgendes verfügt wird: Es werden alle Vorräthe an Zuckerrüben, die abweichend von der Zuckersfabrikationsbestimmung für Fütterungs- oder andere Zwecke ohne Genehmigung des Handelsministers oder sonstwie regelwidrig überlassen oder in Verkehr gebracht wurden, als für den öffentlichen Bedarf requirirt betrachtet. Ueber diese Bestände verfügt die Zuckercentrale der Länder der heiligen ungarischen Krone. Die für die Spiritusfabrikation bestimmte Zuckerrübe wird durch diese Verordnung nicht berührt. Jenen Preis, zu welchem die Zuckercentrale die obigen requirirten Zuckerrübenbestände verwerthet, stellt der Handelsminister fest. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.